

St II 9 - LI - 020/172935 - 10100/21

8.891,73 €

**BUNDESZENTRALAMT
FÜR
STEUERN**

Postadresse: 53221 Bonn
Hausadresse: An der Kuppe 1, 53225 Bonn
E-Mail: Abzugsteuerentlastung@bzst.bund.de
Internet: <http://www.bzst.de>
Telefon: +49(0) 228 406-1200 Mo-Fr 9.00 - 12.00 Uhr
Telefax: +49(0) 228 406-2661

Bearbeiter: Frau Sarezki
Durchwahl: 2486

Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

Santa Monica AG
Pilausstr. 35
6003 LUZERN
SCHWEIZ

Geschäftszeichen - bitte bei Rückfragen angeben -

St II 9 - LI - 020/172935 - 10100/21

06. Dezember 2023

EINGEGANGEN AM 11. DEZ. 2023

FREISTELLUNGSBESCHEID

als Grundlage für eine Erstattung gemäß § 50c Abs. 3 Einkommensteuergesetz

Zum Antrag vom 26.07.2021 auf Freistellung inländischer Einkünfte vom Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG gemäß Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Bundesrepublik Deutschland - Schweiz

ergeht folgender Bescheid:

Die Freistellung wird erteilt.

Gegenstand der Freistellung:

Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung
von gewerblichen Schutzrechten, von Plänen, Mustern,
Verfahren und gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen.

Die Freistellung gilt für Vergütungen, die im Zeitraum vom **01.12.2018 bis 31.12.2022** geleistet wurden.

Gläubiger der Vergütungen:

Santa Monica AG
Pilausstr. 35
6003 Luzern

Schuldner der Vergütungen:

Rusk GmbH & Co. KG
Pfarrer-Wolf-Str. 12
86564 Brunnen

Die Erstattungssumme beträgt

8.891,73 EUR.

Die Bundeskasse wird den vorgenannten Betrag überweisen auf:

Konto / IBAN: CH82XXXXXXXXXXXXX1000
Geldinstitut: CREDIT SUISSE (SCHWEIZ) AG
Kontoinhaber: Santa Monica AG

GZ. d. Empf.: Tax Rusk GmbH + Co. KG

Eine Erstattung auf das oben angegebene Konto erfolgt in ca. 2 bis 4 Wochen.

Die Höhe des Erstattungsbetrages entnehmen Sie bitte der Anlage. Diese ist Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen oder dort zu Protokoll zu erklären. Über den Einspruch entscheidet das Bundeszentralamt für Steuern.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die Bekanntgabe am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bewirkt. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe

- bei der Übermittlung im Inland am dritten Tag
- bei einer Übermittlung im Ausland einen Monat

nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei öffentlicher Zustellung gilt die Bekanntgabe als bewirkt, wenn seit dem Tag des Aushangs der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Rechtsbehelf gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der
Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung
sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte
dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung
(www.bzst.de/DatenschutzInfo).



Dieses Schreiben wurde maschinell gefertigt
und bedarf daher keiner Unterschrift